

Beschluss des Präsidiums des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 20.07.2023

1. Vorsitzender der 6. Kammer wird Herr RArbG Kai-Uwe Paulsen.
2. Die Regelungen der Anordnung über die Besetzung der Kammern und Geschäftsverteilung beim Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein vom 16.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023, unter B.II.1 lauten ab 01.08.2023 wie folgt:

Die Kammervorsitzenden vertreten sich in der nachstehenden Reihenfolge:

Der / Die Vorsitzende der	Im Vertretungsfalle des 1. Vertreters/der 1. Vertreterin				
	1. Vertr.	2. Vertr.	3. Vertr.	4. Vertr.	5. Vertr.
1. Kammer	8.	2.	3.	6.	5.
2. Kammer	3.	1.	8.	5.	6.
3. Kammer	2.	8.	1.	6.	5.
4. Kammer	1.	2.	8.	5.	6.
5. Kammer	6.	8.	3.	1.	2.
6. Kammer	5.	3.	2.	1.	8.
7. Kammer	2.	1.	3.	8.	6.
8. Kammer	1.	2.	3.	5.	6.
9. Kammer	5.	3.	2.	1.	8.

Abweichend von dieser Vertretungsregelung wird aufgrund des urlaubsbedingten Personalausfalles folgende Sonderregel getroffen:

In der KW 35 (ab 29.08. - 03.09.2023) übernimmt die Vorsitzende der 2. Kammer die Erstvertretung der 6. und der 9. Kammer.

In der KW 38 (18.09. - 24.09.2023) übernimmt die Vorsitzende der 3. Kammer die Erstvertretung der 6. und der 9. Kammer.

3. Die Regelungen der Anordnung über die Besetzung der Kammern und Geschäftsverteilung beim Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein vom 16.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023, unter C.II.2 d) lauten ab 01.08.2023 wie folgt:

aa)

Die unter C.II.1.a)cc) fallenden Ca-Verfahren werden nach Abschluss des laufenden Zählrhythmus auf die Kammern 5 und 6 im Zählrhythmus 10 / 10 verteilt.

bb)

Alle sonstigen Verfahren werden nach Abschluss des laufenden Zählrhythmus getrennt nach Verfahrensart auf die Kammern 5 und 6 im Zählrhythmus 1 / 1 verteilt.

cc)

AR-Sachen, die Auswärtigen Kammern Landau betreffend, werden nach Abschluss des laufenden Zählrhythmus der 5. und der 6. Kammer im Zählrhythmus 1 / 1 zugewiesen.

4. Die Regelungen der Anordnung über die Besetzung der Kammern und Geschäftsverteilung beim Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein vom 16.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023, unter C.II.2 b) aa) - ee) lauten ab 01.08.2023 wie folgt:

aa) Die unter C.II.1.a)aa) fallenden Ca-Verfahren werden in zwei Zählrhythmen aufgeteilt. Im ersten Zählrhythmus werden die Verfahren auf die Kammern 1, 2, 3 und 8 im Verhältnis 8/10/8/10 aufgeteilt. Im zweiten Zählrhythmus werden die Verfahren auf die Kammern 1, 2, 3 und 8 im Verhältnis 8/10/7/10 aufgeteilt. Jedes für den Gerichtstag Neustadt eingehende Verfahren wird auf die der 3. Kammer zuzuteilenden Verfahren angerechnet bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

bb) Die unter C.II.1.a)aa) fallenden Ga-, BV-, BVGa-, RNS- und AR-Verfahren werden getrennt nach Verfahrensart auf die Kammern 1,2 und 8 im Zählrhythmus 1/1/1 aufgeteilt. Die laufenden Zählrhythmen werden entsprechend angepasst. Die 1. Kammer wird in jedem 5. Zählrhythmus von der Zuweisung ausgenommen.

cc) Ca- Verfahren, die an sich der 1. Kammer zuzuteilen wären, bei denen die BASF SE, BASF Jobmarkt GmbH, BASF Business Services GmbH, BASF Wohnen und Bauen GmbH, BASF Digital Solutions GmbH oder BASF-Stiftung als Partei betroffen ist, werden auf die Kammern 2,3 und 8 im Zählrhythmus 1/1/1 unter Anrechnung auf den derzeit laufenden Zählrhythmus in Ca-Verfahren verteilt. Die laufenden Zählrhythmen werden entsprechend angepasst.

dd) Ga-, BV-, BVGa-, RNS- und AR-Verfahren, die an sich der 1. Kammer zuzuteilen wären, bei denen die BASF SE, BASF Jobmarkt GmbH, BASF Business Services GmbH, BASF Wohnen und Bauen GmbH, BASF Digital Solutions GmbH oder BASF-Stiftung als Partei oder Beteiligte betroffen ist, werden, getrennt nach Verfahrensart, auf die Kammern 2 und 8 im Zählrhythmus 1/1 unter Anrechnung auf den derzeit laufenden Zählrhythmus in Ga-, BV-, BVGa-, RNS- und AR-Verfahren verteilt. Die laufenden Zählrhythmen werden entsprechend angepasst.

ee) Werden unter C.II.1.a) aa) fallende Verfahren aufgelöster oder nicht besetzter Kammern wieder aufgerufen, werden diese im Anschluss an die Verteilung der Neueingänge getrennt nach Verfahrensart den Kammern 1, 2 und 8 im laufenden Zählrhythmus zugewiesen (Zuweisung neuer Verfahren).

ff) Die unter C.II.1.a) aa) fallenden Mahnverfahren werden entsprechend der Kammerverteilung der 1., 2., und 8. Kammer im Zählrhythmus 1/1/1 zugewiesen. Der laufende Zählrhythmus wird entsprechend angepasst. Die 1. Kammer wird in jedem 5. Zählrhythmus von der Zuweisung ausgenommen. Bei Abgabe zur Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung werden die Verfahren der jeweiligen Kammer im Anschluss an die Verteilung der Neueingänge unter Anrechnung auf den Zählrhythmus zugeleitet.

5. Die Regelungen der Anordnung über die Besetzung der Kammern und Geschäftsverteilung beim Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein vom 16.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023, unter C.II.2 c) lauten ab 01.08.2023 wie folgt:

aa) Die unter C.II.1.a)bb) fallenden Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, RNS- und AR-Verfahren werden der 3. Kammer zugewiesen.

bb) Werden unter C.II.1.a)bb) fallende Verfahren aufgelöster Kammern wieder aufgerufen, werden diese der 3. Kammer zugeteilt.

cc) Mahnverfahren, die den Gerichtstag Neustadt betreffen, werden ebenfalls der 3. Kammer zugeteilt.

dd) Soweit AR-Sachen den Gerichtstag Neustadt betreffen, werden diese gleichfalls der 3. Kammer zugewiesen.

6. Diese Anordnung gilt ab 01.08.2023.

Ludwigshafen, 20.07.2023

gez.
(Hirsch)

gez.
(Dunker)

gez.
(Heckmann)

gez.
(Fleck)